



An das  
Bezirksgericht Dornbirn  
Kapuzinergasse 12  
6850 Dornbirn

Dornbirn, den 23. September 2025

## ZUSATZ - GUTACHTEN

- Betrifft:** **25 E 1265/25p**  
**Zusatz zu Gutachten 9 S/2025 vom 04.02.2025**
- Insolvenzsache:** BG Dornbirn (14 S 64/24h)
- Objekt:** Rotkreuzstraße 14b, 6890 Lustenau  
Wohnungseigentumseinheit TOP W10 im 3.Obergeschoss,  
sowie Tiefgaragenplatz TOP AP7 in EZ 6617
- Eigentümer:** **EZ 6614:**  
*25 Anteil: 50/317*  
Silvana Stanojevic (1978-09-18)
- EZ 6617:**  
*77 Anteil: 7/164*  
Silvana Stanojevic (1978-09-18)
- 1.) Laut Auskunft der Eigentümerin gibt es keine außerbücherlichen Dienstbarkeiten, Ausgedinge oder andere Reallasten (§ 143 Abs.1 EO).
  - 2.) Die aufgrund der Abgabenbescheide lastenden Beiträge (§ 143 Abs.1 EO) sind im Langgutachten unter Betriebskostenabrechnung der Hausverwaltung zum Bewertungsstichtag angegeben.
  - 3.) Das in der Wohnung befindliche Zubehör (§§ 294 bis 297a ABGB) ist eine Einbauküche, welche als wertlos anzusehen ist.



- 4.) Beim Wohnungseigentumszubehör: Kellerabteil und freistehender Autoabstellplatz wird darauf hingewiesen, dass diese Zuordnung nur nach Aussage der Eigentümerin erfolgt ist. Im Msch-Akt 3167/1980 sind weder Größen der Wohnung, sowie Zuordnung von Kellerabteil und KFZ-Abstellplatz ersichtlich.
- 5.) Bei einer gemeinsamen Versteigerung der Wohnung und Parkplatz ist kein höherer Preis erzielbar. Es macht keinen Unterschied, ob die Einheiten gemeinsam oder gesondert zur Versteigerung gelangen.



Dornbirn, den 23. September 2025

Der allgemein beeidete und gerichtlich  
zertifizierte Sachverständige